



VERORDNUNG

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 13.05.2024

Gemeinde Postbauer-Heng erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf allen Sportanlagen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf allen Sportanlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:
 - a) Blindenhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.

Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt;
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt;
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder leinenpflichtigen Hund ausführt oder von Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 4

Kinderspielanlagen

Die Untersagung des Mitbringens von Tieren, Insbesondere von Hunden, in die öffentlichen Kinderspielanlagen (Spiel- und Bolzplätze) gemäß der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen vom 15.12.2003 bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.06.2004 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Postbauer-Heng, 13.05.2024

Gez.

Horst Kratzer
Erster Bürgermeister